

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt festgesetzet werde, wodurch das Publicum bey den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermassen unterstützet ...: Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 2ten Novembr. 1761

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809420458

Druck Freier a Zugang

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

ügen nebst Entbiefung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schusverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt selfgeset werde, wodurch das Publicum ben den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermassen unterstüßet, und ben der grossen Schulden-Last, worin die Stadt leider! verfallen, der öffentliche Credit bendehalten, und den Creditoribus, welche in dieser gemeinen Noth der Stadt mit Anlehn des Ihrigen ausgeholsen, und serner aushelsen werden, Sicherheit wegen ihrer Capitalien und Zinsen verschaffet werde, daß von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer verordnet werde, daß

1) Jährlich ein ausserordentliches Hauß-Geld gegeben werden solle, also, daß ein Hauß 8 Athlr. eine Bude 4 Athlr. und ein Kelster 2 Athlr. zu bezahlen hat, woben zur Sublevation der Contribuenten nachgelassen ist, daß das jährliche Hauß-Geld auf monathliche Abgaben eingetheilet, und demnach monathlich ein Hauß 32 ßl. eine Bude 16 ßl. und ein Keller 8 ßl. an den Schoß-Kasten einbringe;

damit auch

2) Diejenigen Bürger und Einwohner, so mehrere Häuser haben, nicht zu sehr beschweret werden, und diejenigen, so zur Miethe wohnen, die Last mit Gleichheit tragen, ist beliebet, daß ein Miethsmann vor das Hauß, Bude oder Keller, so er bewohnet, das obges dachte Hauß-Geld zu bezahlen schuldig sehn solle.'

3) wird zwar von den Häusern, welche ganz unbewohnet und wüste stehen, das Hauß-Geld nicht gegeben, so lange sie wüste bleiben; Dagegen müssen diese Häuser das Hauß Geld mit tragen, wenn sie zu Niederlegung der Waaren gebraucht werden: wie denn auch die Packund Gerbe-Häuser, so zu Bürgerrecht liegen, und nicht zu dem Wohnhause der Eigenthümer gehören, das Geld besonders tragen müssen.

4) wird von Garten, Meckern und Wiesen jahrlich i pro Cent gegeben.

5) Entrichtet endlich ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesamten übrigen Vermögen, es mag beweg, oder unbeweglich senn, aber nur mit Abrechnung der Häuser, Buden und Keller, auch Gärten, Aecker und Wiesen, als welche besonders ihre Last haben, jährlich auf Johannis ein halb pro Cent, und soll ein jeder Contribuent ohne Ansehen der Person schuldig senn, ben Bezahlung dieser Vermögen: Steuer eine gedruckte Endes. Formel zu unterschreiben, dagegen aber das von einem jeden eingebrachte Geld weder gezähzlet noch angeschrieben werden: Und wie wir diese Steuer aus höchstdringenden Ursachen dergestalt strenge und allgemein verstehen mussen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kan; So setzen und ordnen wir, kraft dieses, daß

6) Unsre Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Aemter und Gilden ihr ganzes

Bermögen in Gleichförmigkeit obiger Grundsätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuren sollen.

7) Bürger, so sich ben andern eingemiethet haben, und ledige Personen, so nicht dienen wollen, geben jährlich ein Kopfgeld von

3 Rthlr. und tragen solches in monathlicher Eintheilung ab.

8) Soll diese Steuer mit dem Januario dieses 1761sten Jahres ihren Ansang nehmen, und auf 3 nach einander folgende Jahre continuiren, nach deren Ablauf so weit is der Credit und Bedürsniß der Stadt ersodern wird, diese Steuer von neuen auf gewisse Jahre verkündiget, oder eine andere Collecte angeordnet werden soll, wie wir uns alsdenn mit der Ehrl. Bürgerschaft wegen des Modi vereins bahren werden. Weilen aber die Steuer sür diesem 1761sten Jahr, wegen anderer dringlichen Vorkommenheiten zur gesetzten Zeit nicht eingesodert werden können; So gebieten und wollen wir, daß ein jeder Bürger und Sinwohner den von Januario dieses Jahrs angerrechneten monathlichen Rückstand des Hauß-Geldes und der Kopf-Steuer innerhalb 14 Tagen auf einmahl in den Schoßkassen bringe, und danechst die auf Johannis fällig gewesene Vermögen-Steuer längstens gegen Ablauf dieses Jahres entrichte. In denen solgenden Jahren aber damit wie S. 1. & 5. angeordnet, versakse; Da widrigenfalls gegen die Säumige 14 Tage nach Ansang des neuen Monaths und des verstossenen Termini Johannis mit der promtessen Execution, ohne Ansehn der Person versahren werden soll. Publicatum Justu Senatus. Rostock, den 2ten Novembr. 1761.



Abit Philaumilleur und Rout det State Ropert

Constants and his first and the other control of the control of th

endied and Chiese he delight for the filler, where the fill and the fill of the fill of the fill of the fill of the filler, and the fill of the filler, and the filler, and the filler, and the filler, and the filler of the filler, and the filler of the fi

a) and described and the control of the summary of the control of

from that his elected which the elected and Converted and General design References, one References and Alegarian als really before the house of the elected and elected a

of the common of the common to the common we are common as an entry of the common of t

Note that the court we construct and deep to beging I deep the actions, and and stands tolgande Johns and the continues are continued at the continues and the continues are continued to the continues and the continues are continued at the continues and the continues are continued and the continues are continued and the continues and the continues are continued and the continued





Wir Burgermeistere und Nath der Stadt Rostock

ügen nehst Entbiefung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schusverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt sestz gesetzt werde, wodurch das Publicum ben den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermassen unterstüßet, und ben der grossen Schulden-Last, worin die Stadt leider! verfallen, der öffentliche Credit bendehalten, und den Creditoribus, welche in dieser gemeinen Noth der Stadt mit Anlehn des Ihrigen ausgeholsen, und serner aushelsen werden, Sicherheit wegen ihrer Capitalien und Zinsen verschaffet werde, daß von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer verordnet werde, daß

1) Jährlich ein ausserordentliches Hauß-Geld gegeben werden solle, also, daß ein Hauß 8 Athlr. eine Bude 4 Athlr. und ein Kelster 2 Athlr. zu bezahlen hat, woben zur Sublevation der Contribuenten nachgelassen ist, daß das jährliche Hauß-Geld auf monathliche Abgaben eingetheilet, und demnach monathlich ein Hauß 32 ßl. eine Bude 16 ßl. und ein Keller 8 ßl. an den Schoß-Kasten einbringe;

damit auch

2) Diesenigen Bürger und Einwohner, so mehrere Häuser haben, nicht zu sehr beschweret werden, und diesenigen, so zur Miethe wohnen, die Last mit Gleichheit tragen, ist beliebet, daß ein Miethsmann vor das Hauß, Bude oder Keller, so er bewohnet, das obges dachte Hauß-Geld zu bezahlen schuldig sehn solle.'

3) wird zwar von den Häusern, welche ganz unbewohnet und wüste stehen, das Hauß-Geld nicht gegeben, so lange sie wüste bleiben; Dagegen müssen diese Häuser das Hauß Geld mit tragen, wenn sie zu Niederlegung der Waaren gebraucht werden: wie denn auch die Packs und Gerbe-Häuser, so zu Bürgerrecht liegen, und nicht zu dem Wohnhause der Eigenthümer gehören, das Geld besonders tragen müssen.

4) wird von Garten, Aeckern und Wiesen jahrlich i pro Cent gegeben.

5) Entrichtet endlich ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesamten übrigen Vermögen, es mag beweg, oder unbeweglich senn, aber nur mit Abrechnung der Häuser, Buden und Keller, auch Gärten, Aecker und Wiesen, als welche besonders ihre Last haben, jährlich auf Johannis ein halb pro Cent, und soll ein jeder Contribuent ohne Ansehen der Person schuldig senn, ben Bezahlung dieser Vermögen: Steuer eine gedruckte Endes-Formel zu unterschreiben, dagegen aber das von einem jeden eingebrachte Geld weder gezähzlet noch angeschrieben werden: Und wie wir diese Steuer aus höchstdringenden Ursachen dergestalt strenge und allgemein verstehen mussen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kan; So setzen und ordnen wir, kraft dieses, daß

6) Unsre Holpitalien, Kirchen, Armen Bäuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Aemter und Gilden ihr ganzes

Bermögen in Gleichförmigkeit obiger Grundsätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuren sollen.

7) Bürger, so sich ben andern eingemiethet haben, und ledige Personen, so nicht dienen wollen, geben jährlich ein Kopfgeld von

3 Rthlr. und tragen solches in monathlicher Eintheilung ab.

8) Soll diese Steuer mit dem Januario dieses 1761sten Jahres ihren Ansang nehmen, und auf 8 nach einander folgende Jahre continuiren, nach deren Ablauf so weit es der Credit und Bedürsniß der Stadt ersodern wird, diese Steuer von neuen auf gewisse Jahre verkündiget, oder eine andere Collecte angeordnet werden soll, wie wir uns alsdenn mit der Ehrl. Bürgerschaft wegen des Modi vereins bahren werden. Weilen aber die Steuer sür diesem 1761sten Jahr, wegen anderer dringlichen Vorkommenheiten zur gesetzten Zeit nicht eingesodert werden können; So gebieten und wollen wir, daß ein jeder Bürger und Einwohner den von Januario dieses Jahrs anger rechneten monathlichen Rückstand des Haußeschles und der Kopf-Steuer innerhalb 14 Tagen auf einmahl in den Schoßkasten bringe, und danechst die auf Johannis fällig gewesene Vermögen: Steuer längstens gegen Ablauf dieses Jahres entrichte. In denen solgenden Jahren aber damit wie S. 1. & 5. angeordnet, versasse; Da widrigensalls gegen die Säumige 14 Tage nach Ansang des neuen Monaths und des verstossenen Termini Johannis mit der promtesten Execution, ohne Ansehen der Person versahren werden soll. Publicatum Justu Senatus. Rostock, den 2ten Rovembr. 1761.







